

Richtlinien für den Erwerb der Zertifizierung Zahntechnik (EDA/EADT)

Der EDA/EADT zertifizierte Zahntechniker ist auf Basis seines hohen Ausbildungsstandes besonders in der Lage, ausgehend von einer State of the Art Befundung und Diagnose, individuelle auf Zahnarzt und Patienten zugeschnittene Fallplanungen nach fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien zu entwickeln. Je nach Fall arbeitet er selber oder interdisziplinär mit Kollegen und Spezialisten aller Fachrichtungen. Die Befundungsunterlagen der European Dental Association sind gemeinsame Grundlage von Zahnarzt und Zahntechniker. Die aktuellen fachlichen Konsensstatements der EDA/EADT und der ihnen angeschlossenen Fachgesellschaften sind Leitlinien für einen EDA/EADT zertifizierten Zahntechniker.

Voraussetzungen für eine Ernennung sind:

- 1.1 100 EDA anerkannte Fortbildungsstunden in den letzten fünf Jahren
- 1.2 Vorlage von zwei dokumentierten selbst hergestellten Fällen, davon sollte einer feststehend, der andere abnehmbar sein, möglichst einer davon auf Implantaten (interdisziplinäre Zusammenarbeit ist möglich).

Anforderungen an die Dokumentation:

- 1.2.1 Allgemeinmedizinische und spezielle Anamnese:
vermittelt durch den Zahnarzt, Ursachen und Risikofaktoren
- 1.2.2 Die Erwartung und Einstellung des Patienten zu seinem Kausystem und zu einer rekonstruktiven Behandlung sind nachzufragen und mit dem Zahnarzt prognostisch zu beurteilen.
- 1.2.3 Befunde und Planung dokumentiert auf den Befundungsunterlagen der EDA
- 1.2.4 Nach Möglichkeit für Entscheidung relevante Röntgenbilder
Behandlungsbeginn / Behandlungsende
- 1.2.5 Montierte Modelle in Zentrik vorher / nachher, Arbeitsmodelle
- 1.2.6 Fotostatus: alle Fotos vorher / nachher
Porträt: frontal / leichtes lächeln, seitlich / Lippen berühren sich, Mund: Lippen / leichtes lächeln, volles lachen, Zahnreihe OK/UK geschlossen (Lippenhalter),
Lateralansicht geschlossen rechts, Lateralansicht geschlossen links,
Schneidekanteposition in Prothrusion, Eckzahnposition links frontal,
Eckzahnposition links / seitl. Freiraum darstellen AS, Eckzahnposition links / seitl.
Freiraum darstellen NAS, Eckzahnposition rechts frontal, Eckzahnposition rechts /
seitl. Freiraum darstellen AS, Eckzahnposition rechts / seitl. Freiraum darstellen
NAS, OK Aufsicht, UK Aufsicht, Fallbesonderheiten, Fallbesonderheiten,
- 1.2.7 Behandlungsplan:
Aufgrund der Ätiologie der Befunde und der Diagnose ist der Behandlungsplan/Auftrag
eingehend zu beschreiben
- 1.2.8 Prognose:
Diese soll sowohl allgemein wie auf den einzelnen Zahn bezogen sein.
- 1.2.9 Arbeitsablauf:
Detaillierte Beschreibung der durchgeführten Arbeiten.

1.2.10 Schlussbefund:

Für den Schlussbefund sind die Unterlagen gemäß der Punkte 1.3.3 bis 1.3.6 zu erstellen. Nacharbeiten sind in der späteren Epikrise zu diskutieren.

- 1.3 Teilnahme an den von der EDA/EADT freigegebenen Konsensfortbildungen in den einzelnen Fachgebieten
- 1.4 mindestens 3jährige schwerpunktmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der Zahnerhaltung funktionell und ästhetisch. Die schwerpunktmäßige Tätigkeit wird nachgewiesen durch 300 zahntechnische Einheiten in den letzten fünf Jahren.
(Eidesstattliche Erklärung)
- 1.5 Prüfung durch einen vom Vorstand einberufenen Ausschuss und Sichtung der eingereichten Unterlagen. Schriftlich und/oder mündlich.

1.6 Erwartungen an den Zahntechniker mit Zertifizierung Zahntechnik (EDA/EADT)

Der Zahntechniker mit Zertifizierung Zahntechnik (EDA/EADT) dokumentiert sein besonderes Engagement auf dem Gebiet der rekonstruktiven Zahnheilkunde durch:

- 1.6.1 Kollegiales Arbeiten im Rahmen eines Qualitätszirkels
- 1.6.2 Mitarbeit im Fortbildungsbereich im Rahmen seiner Möglichkeiten
- 1.7 Richtlinienänderung

Die Richtlinien für die Ernennung zum Zahntechniker mit Zertifizierung Zahntechnik (EDA/EADT) können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

2.0 Inkrafttreten

2.1 Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch Vorstandsbeschluss in Kraft.

Die Bewerbung zum Erhalt der Zertifizierung für Zahntechnik (EDA/EADT) richten Sie an das EDA – Sekretariat.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Curriculum Vitae
- Nachweis der geforderten Fortbildungsstunden
- eidesstattliche Erklärung Tätigkeitsnachweis
- Dokumentation zweier Behandlungsfälle
- Nachweis der Konsensfortbildung

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des vom Vorstand ernannten Ausschusses. Gegen die Entscheidung des Vorstandes können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre. Die weitere Ernennung muss erneut beim Sekretariat der EDA beantragt werden. Es ist der Nachweis von 100 Fortbildungsstunden zu erbringen. Der Vorstand behält sich vor weitere Nachweise für die weitere Ernennung zu verlangen (Fälle, Bürgschaft.)



EDA – producing office
Filchnerstr. 16, D - 89231 Neu-Ulm
Tel. + 49 (0)731 - 985 85 45
Fax + 49 (0)731 - 985 85 11
eda@lindauer.de
www.eda-eu.org

European Dental Association
Neisser Straße 10b, D-87437 Kempten
President – Prof. Dr. Dr. J. Müller
Vice President – Per Fossdal

Sparkasse Allgäu
Kto: 5111349, BLZ: 73350000
IBAN: DE57 7335 0000 0005 1113 49
SWIFT-BIC: BYLADEM1ALG
Steuer-Nummer: 127/108/10212